

Über die „strukturellen Erfordernisse bei der Behandlung von Patienten und anti-epidemische Maßnahmen zum Schutz vor lebensbedrohenden importierten Infektionskrankheiten“ informiert das RKI im BGesBl Nr. 11/2000 S. 891.

Nicht genannt ist in Absatz 6 das notwendige Personal. Da es sich bei diesen Einrichtungen um (Spezial-)Krankenhäuser handelt, geht der Gesetzgeber vermutlich davon aus, dass das erforderliche Personal ohnehin vorhanden ist.

- 10) Abs. 7 entspricht (mit der sich aus Abs. 6 ergebenden Änderung) § 37 Abs. 5 Satz 2, 3 BSeuchG. Dass in Abs. 7 der Begriff „zuständige Gebietskörperschaften“ verwendet ist (anstatt bisher „Gemeinden und Gemeindeverbände“), ist ohne Bedeutung; gemeint sind in jedem Fall die nach Landesrecht für die Errichtung und den Betrieb von Krankenhäusern zuständigen Kommunen.

Hinsichtlich der Einrichtungen zur Zwangsabsonderung siehe die Anmerkung 4 zu Abs. 2.

Zu den Kosten einer Absonderung s. § 69 Abs. 1 Nr. 10 mit Abs. 3 samt Anmerkung.

### § 31

#### Berufliches Tätigkeitsverbot

**Die zuständige Behörde kann Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Satz 1 gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.**

Ein Berufsverbot stellt einen gravierenden Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit (Art. 12 GG) dar. Deshalb sind Voraussetzungen und Dauer einer solchen Maßnahme streng zu prüfen.

Nach § 31 können über die in § 20 Abs. 9 Sätze 6, 7, § 28 Abs. 2, § 34 und § 42 enthaltenen gesetzlichen Tätigkeitsverbote hinaus berufliche Tätigkeiten untersagt werden (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2). Verstöße gegen ein Berufsverbot stellen eine Straftat dar (§ 75 Abs. 1 Nr. 1).

Neben einem Berufsverbot muss stets eine Beobachtung (§ 29) angeordnet werden, damit die weitere Entwicklung des Falles verfolgt werden kann und ggf. jeweils die erforderlichen seuchenrechtlichen Konsequenzen gezogen werden können.

In jedem Fall ist unter Berücksichtigung des Übermaßverbots im Rahmen eingehender Ermittlung (z.B. über die Art der Tätigkeit, Übertragungsrisiko, Zuverlässigkeit des Betroffenen bzw. des Betriebs für die Einhaltung von Schutzmaßnahmen) zu prüfen, ob der Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit nicht durch einen geringeren Eingriff als durch ein Berufsverbot begegnet werden kann (z.B. durch Anordnung einer Beobachtung oder von Verhaltensmaßregeln,

wie z.B. Verwenden geeigneter Schutzhandschuhe, sorgfältige Desinfektionen, richtiges Verhalten bei Verletzungen).

Ein Berufsverbot nach § 31 kommt **nicht** in Betracht, wenn

- der Betroffene die Tätigkeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen ohnehin aufgibt;
- sich der Betroffene freiwillig den erforderlichen Beschränkungen unterwirft,
- die Tätigkeit bereits nach anderen, speziellen Rechtsvorschriften verboten ist, wie z.B. nach
  - a) §§ 3, 4, 6 Abs. 3 Mutterschutzgesetz
  - b) § 9 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr i.d.F. des Art. 2 § 24 SeuchRNeuG (Taxifahrer, Omnibusfahrer)
  - c) § 14 Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung i.d.F. des Art. 2 § 25 SeuchRNeuG (Straßenbahnführer und -begleiter)
  - d) § 5 Abs. 1 i.V. mit Anl. 2 Nr. 3 Buchst. c zur Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8.8.2007 i.d.F. der Bek. vom 21.6.2016 (BGBl I S. 1496); gewerbsmäßig tätiges Lebensmittelpersonal.
  - e) in Bayern: Art. 42 Satz 3 Rettungsdienstgesetz vom 22.7.2008 (GVBl I S. 429)

Bei HCV-, HBV-, HIV-infizierten Ärzten, Zahnärzten etc. stellt sich die Frage einer eingeschränkten beruflichen Tätigkeit (vgl. hierzu VG Berlin, Beschluss vom 5.9.2002, NVwZ RR 2003 S. 429). Siehe zu diesem Problemkreis auch „Hepatitis B und C, Übertragungsgefahr auf Patienten durch infiziertes med. Personal“ (BGesBl Nr. 4/2004 S. 369), den Diskussionsbeitrag von Nassauer im BGesBl Nr. 10/2001 S. 1011 („Zur Notwendigkeit von Regelungen der Berufsausübung von HBV- und HCV-Trägern in Einrichtungen des Gesundheitswesens“) sowie das Epid. Bulletin Nr. 30/99 vom 30.7.1999 „Zur Verhütung von Hepatitis-B-Infektionen im Gesundheitsdienst“. Es ist davon auszugehen, dass das IfSG hier als *lex specialis* den Vorschriften der Bundesärzteordnung bzw. des Zahnheilkundengesetzes vorgeht, die bei fehlender gesundheitlicher Berufseignung die Rücknahme der Approbation bzw. die Einschränkung der beruflichen Tätigkeit „beschränkte Erlaubnis“ ermöglichen, allerdings im Gegensatz zum IfSG ohne Entschädigung. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des BGH vom 14.3.2003 Az. 2 StR 239/02 (MedR 2003 S. 457, Arzt-Recht Heft 4/2004 S. 98), das einen HBV-infizierten Chirurgen, der mehrfach Patienten infizierte, rechtmäßig wegen fahrlässiger Körperverletzung für verurteilt erklärte.

Es wäre unzulässig, eine Anordnung nach § 31 deshalb zu erlassen, um einen Entschädigungsanspruch nach §§ 56 ff auszulösen.

Für Prostituierte kommt kein Verbot nach § 31 in Betracht, da es sich dabei nicht um eine „berufliche Tätigkeit“ im Sinn dieser Vorschrift handelt (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 26.2.1986, DÖV 1986, 976 mit Verweisungen auf die Rechtsprechung von BVerwG und BFH). Erforderlichenfalls sind die Schutz-

maßnahmen (Verhaltensmaßregeln) nach § 28 Abs. 1 Satz 1 anzuordnen; in solchen Fällen kommt folglich keine Entschädigung nach §§ 56 ff in Betracht. Maßnahmen sind auch nach § 11 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21.10.2016 möglich (vgl. Anmerkung zu § 19).

## § 32

### Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.

## 6. Abschnitt

### Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen

## § 33

### Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:



Weitere Leseproben finden Sie [hier!](#)  
[Infektionsschutzgesetz](#)

Kommentar

2020, Softcover mit aktuellen

Gesetzesänderungen als Download

440 Seiten, ecomed MEDIZIN, ecomed-

Storck GmbH, Preis: EUR 49,99

ISBN 978-3-609-16526-4

Alternativ auch als [E-Book](#) erhältlich!

Direkt zum Buch